

die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1956 (VOB1. I S. 203) auch ab 1957 Anwendung.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1956

Ministerium für Kohle und Energie

G o s c h ü t z
Minister * * * * §

Anordnung über die Errichtung der „Zentralstelle für Satz- fischbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle).

Vom 11. September 1956

Zur Sicherung einer den Bedürfnissen der Fischerei entsprechenden Verteilung der Satzfische, zur Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen seuchenhafte Fischkrankheiten sowie zur Unterstützung der Fischereibetriebe bei der Entwicklung hochleistungsfähiger Fischstämme wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1956 wird die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) errichtet. Sie ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft geplant

§ 2

Die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle) ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplan Wesens (GBI. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: S i e g m u n d
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fisch- zucht“ (Satzfischleitstelle).

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Die „Zentralstelle für Satzfishbedarf und Fischzucht“ (Satzfischleitstelle), nachstehend kurz „Satzfischleitstelle“ genannt, ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin. Sie ist dem Minister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt.

§ ^

Aufgaben

(1) Die Satzfishleitstelle hat die Aufgabe, den Leistungsstand der Fischzucht zu erhöhen, eine den Bedürfnissen der Fischerei entsprechende Verteilung der Satzfische unter besonderer Beachtung der Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen seuchenhafte Fischkrankheiten vorzunehmen sowie Gebiete für die Fischzucht in der Teichwirtschaft festzulegen.

(2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben hat die Satzfishleitstelle insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) Bedarfsermittlung für Satzfische in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Verteilung der Satzfische einschließlich des Importes und Exportes in Zusammenarbeit mit den Bezirksfischmeistern,
- c) Schaffung bzw. Einrichtung von Aufzucht- und Abwachsgebieten mit dem Ziel der Einschränkung von Fischkrankheiten,
- d) Anerkennung von Fischzuchtbetrieben, die hochwertiges Satzfishmaterial liefern, das wissenschaftlich begründeten und praktischen Leistungsanforderungen entspricht,
- e) Anleitung und Kontrolle der anerkannten Fischzuchtbetriebe,
- f) Durchführung der Gesundheitskontrolle der Satzfische in Zusammenarbeit mit dem Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin in Friedrichshagen,
- g) Anleitung bei der Aufstellung von Besatzplänen in Fischereibetrieben der Binnengewässer.

§ 3

Struktur

Für die Struktur der Satzfishleitstelle ist der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan verbindlich.